Interview zum Thema „Kriminalität und soziale Normen“

mit Hans-Jörg Albrecht, Reinhard Kreissl und Helge Peters

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Wie entsteht Kriminalität? Was hat Kriminalität mit sozialer Normierung zu tun?*

KREISSL: Kriminalität entsteht, wenn eine Verhaltensweise als kriminell bezeichnet wird. Dementsprechend kann Kriminalität nur im Zusammenhang mit sozialer Normierung gesehen werden. Die Frage, ob es soziale Normierungen gibt, die universal sind, wird kontrovers diskutiert. Daraus leitet sich dann die These vom „universellen“ oder „natürlichen“ Verbrechen ab. Allerdings zeigt jede Gerichtsverhandlung, dass die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Verhalten um ein Verbrechen, eine strafwürdige Tat handelt, umstritten ist. Erst am Ende eines Verfahrens steht fest, wie man den Angeklagten zu behandeln hat – schuldig oder nicht. Kriminalität lässt sich nach der Formel fassen: Verhalten plus soziale Bewertung.

> Kriminalität lässt sich nach der Formel fassen: Verhalten plus soziale Bewertung.

PETERS: Die Wirklichkeit liegt nicht einfach objektiv vor. Sie wird konstruiert. Das gilt auch für die Wirklichkeit das „Handeln Anderer“. Geht es bei dem „Handeln Anderer“ um Kriminalität, sind Strafrichter_innen die wesentlichen Konstrukteur_innen. Ihr Urteil entscheidet darüber, ob dieses Handeln kriminell war oder nicht. Ohne das Urteilen der Strafrichter_innen wäre das Handeln, über das sie zu urteilen haben, keine Kriminalität. Diese entsteht also durch das Urteilen von Strafrichter_innen.

Es gibt offenbar verbreitete soziale Bedingungen, die nahelegen, bestimmte Verhaltenstypen zu kriminalisieren und andere nicht. Zu unterscheiden ist hier die interaktive von der sozialstrukturellen Ebene.

Auf der interaktiven Ebene ist zu fragen, unter welchen Umständen Strafrichter_



Foto: wikimedia

Prof. Dr. Helge Peters ist emeritiert und war zuletzt Professor für Soziologie mit dem Schwerpunkt Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle am Institut für Sozialwissenschaft an der Universität Oldenburg. Seine Forschungsschwerpunkte sind Themen wie Soziale Probleme und Soziale Kontrolle. Peters zählt zur Gründungsgeneration der Kritischen Kriminologie in Deutschland.

innen ein Handeln Anderer als Kriminalität definieren (vgl. dazu meine Antwort zu 3.).

> Ohne das Urteilen der Strafrichter_innen wäre das Handeln, über das sie zu urteilen haben, keine Kriminalität. Diese entsteht also durch das Urteilen von Strafrichter_innen.

Auf der sozialstrukturellen Ebene ist anzunehmen, dass letztlich die Produktion des menschlichen Lebens und die daraus resultierenden Herrschaftsermöglichungen Kriminalisierungen sowie entsprechende Normen nahelegen. Der Erhalt menschlichen Lebens legt Produktionsnormen, Normen der familialen Reproduktion und – wenn auch nicht überall – Tauschnormen nahe. Und diese Normen ermöglichen Herrschaft: Produktionsnormen eröffnen Chancen der Ausbeutung; Normen familialer Reproduktion ermöglichen die Sicherung des personalen Bestands der Beherrschten und die Festlegung von Verwandtschaftslinien; Tauschnormen begünstigen das Erzwingen von Abgaben und – in Gesellschaften mit Privateigentum – den Erhalt des Eigentums.

Verstöße gegen diese Normen legen Reaktionen nahe, nicht unbedingt negative Sanktionen. Solche Reaktionen zielen darauf, den Konsum von Substanzen einzuschränken, die die Arbeitsfähigkeit der Beherrschten beeinträchtigen könnten sowie Verhaltensweisen zu verhindern, die die biotische Reproduktion des personalen Bestands der Beherrschten und die Bildung von Verwandtschaftslinien gefährden könnten. Darüber hinaus erschweren diese Normen Verhaltensweisen, die Regelungen des Eigentums (in modernen Gesellschaften: an Sachen) infrage stellen. Von „nahe legen“ ist zu reden. Nicht überall und zu allen Zeiten wird in der skizzierten Weise reagiert.

Reagiert wird in dieser Weise aber häufiger, als die Wahrscheinlichkeit erwarten lässt, dass alle Verhaltenstypen gleich häufig als deviant/kriminell definierbar seien.

ALBRECHT: Kriminalität, so kann man sagen, entsteht erst aus sozialer (und staatlicher) Normierung. Denn Kriminalität verweist auf das Strafrecht und damit auf einen Kernbestand an Normen, der nach den Vorstellungen des Gesetzgebers durch Strafdrohung und Bestrafung zentrale Rechtsgüter einer Gesellschaft schützen soll. Eine kriminelle Handlung ist damit definiert als ein Verstoß gegen eine Strafnorm und die darin angelegte Möglichkeit, dafür Strafe zu verhängen und zu vollstrecken. Dies heißt natürlich nicht, dass es ohne Strafgesetze keine „Kriminalität" gäbe. Mit Strafnormen wird aber ein besonderes Interpretationsschema geschaffen, mit dem Handlungen (durch Opfer, Beobachter, Institutionen der Strafverfolgung) bewertet, eingestuft und als strafbare Handlungen registriert werden können. Der Zusammenhang zwischen staatlichen Strafnormen und Kriminalität wird ferner auch in ihren Beziehungen zur Zentralgewalt deutlich. Staatliche Strafnormen sind Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols, das die gewalttätige Vergeltung nicht mehr erlaubt. Strafnormen sind somit auch Ausdruck von Herrschaft. Es obliegt allein den Gerichten, Strafen zu verhängen, die dann durch die Exekutive vollstreckt werden. In Gesellschaften ohne (effektive) Zentralgewalt müssen die Verletzten selbst das (oder ihr) Recht durchsetzen. Mit der Durchsetzung von Recht sind für Verletzte aber immer große Risiken verbunden. Denn die gewalttätige Vergeltung (Strafe) kann eben wiederum als nicht gerechtfertigte Verletzung interpretiert werden. Auf diese Art und Weise können Gewaltspiralen in Gang gesetzt werden. Ein effektives Gewaltmonopol löst das Problem der Vergeltung, indem die Straftat und ihre Sanktionierung zu einer alleinigen Angelegenheit zwischen Staat und Täter gemacht werden. Phänomene der Kriminalisierung und Entkriminalisierung unterstreichen die Bedeutung sozialer Normierung: Ehebruch, Homosexualität und der Schwangerschaftsabbruch wurden in den 1960er und 1970er Jahren entkriminalisiert. Geldwäsche und Insidertrading sind zum Beispiel erst in den 1990er Jahren zu Straftaten geworden.

Kriminalität, so kann man sagen, entsteht erst aus sozialer (und staatlicher) Normierung.

In der Erklärung der Entstehung von Kriminalität konkurrieren verschiedene theoretische Ansätze. Die wohl bekannteste soziologische Theorie ist mit den Namen von Emile Durkheim und Robert



Foto: www.irks.at

Dr. Reinhard Kreissl ist seit 2012 wissenschaftlicher Leiter des Wiener Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie sowie Mitherausgeber des Kriminologischen Journals. Seine Forschungsschwerpunkte sind Rechtssoziologie, Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle, Wissen(schaft)ssoziologie sowie sozialwissenschaftliche Aspekte der Kognitions- und Neurowissenschaften.

Merton verbunden: Die Anomietheorie sieht die Entstehung von Kriminalität im Auseinanderfallen von sozialer und kultureller Struktur sowie hieraus resultierendem Stress (Anomie) für Menschen, die wegen ihrer sozialen Positionierung gesellschaftlich vorgegebene Ziele/Werte auf legale Weise nicht erreichen können und deshalb zu kriminellen Mitteln greifen. Kontrolltheorien der Kriminalität haben in neuerer Zeit viel Aufmerksamkeit erfahren. In einer Variante dieses Ansatzes (Broken Windows) lösen sichtbare Zeichen von Verfall und Verwahrlosung der Wohnumgebung (Incivilities: Graffiti, Müll, benutzte Spritzen etc.) eine Verstärkung von Unordnung und Kriminalität aus. Bleibt eine soziale Reaktion auf diese Zeichen aus, so wird angenommen, dass dies zur Wahrnehmung (durch Bewohner und potenzielle Straftäter) führt, in der betroffenen Gegend fehle soziale Kontrolle und das Risiko der Begehung von Straftaten sei gering. Dies führt zu einem (sozialen) Rückzug der Bewohner und zu einer Schwächung der sozialen Kontrolle, was wiederum Straftäter von außen anzieht (Verlagerung von Devianz) und die Devianz vor Ort lebender junger Männer verstärkt. Die Broken-Windows-Hypothese diente zur Begründung von „Null-Toleranz"-Ansätzen der Polizei. Von diesen theoretischen Ansätzen unterscheidet sich die Theorie der rational choice. Danach ist eine kriminelle Handlung das Ergebnis einer Abwägung von Kosten und Nutzen.

> Strafnormen sind somit auch Ausdruck von Herrschaft.

Wie haben sich Kriminalität und Bestrafung gewandelt – wie kriminell sind wir heute, strafen wir anders?

KREISSL: Langfristige Trendaussagen sind schwierig, da es keine verlässlichen Daten gibt. Im kurzen Zeithorizont (20

bis 50 Jahre) nimmt in westlichen Gesellschaften die registrierte Kriminalität ab, gleichzeitig steigen sowohl die Inhaftierungsraten als auch andere Sanktionsformen an. Einer weithin akzeptierten

Moderne Strafregime nutzen nicht mehr den Scheiterhaufen, sondern verordnen Verhaltenstherapie.

Deutung folgend hat sich in westlichen Gesellschaften die Bestrafung vom „Körper" auf die „Seele" oder Psyche des_der Delinquent_innen verlagert. Moderne Strafregime nutzen nicht mehr den Scheiterhaufen, sondern verordnen Verhaltenstherapie. Allerdings ist, insbesondere in den USA ein Trend zurück zum reinen Verwahrvollzug zu beobachten, der jede Hoffnung auf Resozialisierung aufgegeben hat.

PETERS: Vergleicht man etwa die Verurteiltenziffern von 1976 mit denen von 2011, so zeigt sich keine große Veränderung. Auch die Verteilung der Arten der Kriminalität ist in etwa gleich geblieben. Am stärksten verbreitet ist nach wie vor die Eigentums- und Vermögenskriminalität. Allein die Verurteilungen wegen Diebstahls und Unterschlagung liegen seit Langem bei 22 Prozent der Verurteilungen (2002: 22,5 Prozent; 2011: 21,6 Prozent). Tötungsdelikte und Jugendgewalt insgesamt gehen zurück. „Es nehmen solche Delikte ab", so Christian Pfeiffer in einem Interview mit der Deutschen Presse-Agentur im August 2013, „die häufig zu einer Freiheitsstrafe führen."

Von einem einheitlichen Bestrafungstrend ist in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten nicht zu sprechen. Es gibt eine ganze Reihe von Strafverschärfungen – zum Beispiel im Sexualstrafrecht. Es gibt aber auch Entkriminalisierungen – etwa bei der sogenannten Devianz ohne Opfer (unter anderem Homosexualität, Prostitution). Diese unterschiedlichen Entwicklungen entsprechen der These des Soziologen Hans Joas, nach der wir seit Jahrhunderten, insbesondere aber gegenwärtig, eine „Sakralisierung der Person" erleben, durch die der Mensch selbst zum heiligen Subjekt werde. Die Tendenz zeige sich in der Gegenwart vor allem in immer nachdrücklicher gestellten und auch durchgesetzten Forderungen nach dem Erhalt der körperlichen Unversehrtheit.

Am stärksten verbreitet ist nach wie vor die Eigentums- und Vermögenskriminalität.

Plausibel wird mit dieser These, dass Homosexualität und Prostitution entkriminalisiert werden – die Interaktionen sind hier zumeist einvernehmlich und verlet-



Foto: Szabolcs Csortos

Prof. Dr. Dr. Hans-Jörg Albrecht ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. sowie Honorarprofessor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in Systemen strafrechtlicher Sanktionen, in Jugendkriminalität, Umweltkriminalität, organisierte Kriminalität, Hasskriminalität und Strafrechtsreformen in Übergangsgesellschaften.

zen den Körper des anderen nicht – und dass Gewalt gegen Personen, insbesondere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung, härter bestraft werden. Die eigene Verfügbarkeit der eigenen Sexualität gilt heute als ein hohes Gut. Plausibel wird auch, dass bei den Deliktarten, bei denen die Körperlichkeit des Menschen keine Rolle spielt, keine deutliche Entwicklung erkennbar ist.

Zu erklären ist diese Entwicklung mit Annahmen zu neoliberalen Tendenzen gegenwärtiger „westlicher" Gesellschaften. In einer Phase, in der der Markt das Prinzip geworden ist, nach dem sich die wesentlichen gesellschaftlichen Bereiche und Prozesse zu richten haben, sind Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit und damit auch Versehrungen des menschlichen Körpers keine Mittel der Verhaltenssteuerung mehr, mit denen sich Marktfunktionalität verbessern ließe. Im Gegenteil: Es ist ein wichtiges bildungspolitisches Ziel unserer Tage, Individuen zu „Mikrounternehmen" (Joseph Vogl) zu machen, die Situationen selbst zu ihrem Nutzen zu deuten und flexibel zu handeln verstehen. Körperliche Gewalt und Verletzungen wären keine Instrumente, mit denen dieses Sozialisationsziel zu erreichen wäre.

ALBRECHT: Sowohl in der Entwicklung der Kriminalität als auch in der Entwicklung der Strafpraktiken haben sich in den letzten 200 Jahren bedeutsame Veränderungen ergeben. Die Moderne bringt zunächst eine Verschiebung weg von Gewalt und hin zu Eigentums- und Vermögenskriminalität mit sich. Die heutige (polizeilich registrierte) Kriminalität besteht vor allem aus kleinen Diebstahls- und Betrugsdelikten, die – auch wegen zunehmender Gelegenheiten – in den letzten 50 Jahren einen starken Anstieg erfahren haben. Demgegenüber geht vor allem die schwere Gewalt – trotz des großen Medieninteresses an extremer Gewalt – zurück. Im Jahr 2012 wurden weniger als 700 vollendete Tötungsdelikte – dies ist ein historisches Tief – registriert. Die meisten dieser Tötungsdelikte

Inwieweit soziale Ordnung durch abweichendes Verhalten gefährdet werden kann, ist eine schillernde Frage, da eine durch massenhafte Abweichung (etwa Revolution gegen ein herrschendes Regime) entstehende neue Ordnung ebenfalls wieder eine soziale Ordnung ist.

finden zwischen Bekannten oder in der Familie statt. Tödliche Gewalt zwischen Fremden ist hierzulande zu einem Ausnahmeereignis geworden.

Die Entwicklung der staatlichen Strafenpraxis zeigt ebenfalls langfristige signifikante Veränderungen an. Waren bis

Tödliche Gewalt zwischen Fremden ist hierzulande zu einem Ausnahmeereignis geworden.

in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts noch Gefängnisstrafen die Regel, so stehen heute Geldstrafen und Bewährungsstrafen im Vordergrund. Im Übrigen treten verschiedene Alternativen zur Freiheitsstrafe – wie beispielsweise gemeinnützige Arbeit – hinzu. Ausgeweitet hat sich schließlich die Einstellungspolitik der Staatsanwaltschaften. Eine große Zahl von kleinen Straftaten endet heute nicht mehr vor Gericht. Die Ermittlungsverfahren werden vielmehr durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Was meint abweichendes Verhalten und inwiefern gefährdet es die soziale Ordnung?

KREISSL: Abweichendes Verhalten im Sinne der Abweichung von sozial geteilten Erwartungen ist zunächst einmal als Variation des „Verhaltenspools" zu interpretieren. Das (Straf-)recht dient der Erwartungssicherung, passt sich aber mit Zeitverzögerungen gesellschaftlichen Änderungen an. Man spricht dann von Kriminalisierung (zum Beispiel Umweltstrafrecht) und Entkriminalisierungen (beispielsweise Homosexualität, Drogendelikte). Inwieweit soziale Ordnung durch abweichendes Verhalten gefährdet werden kann, ist eine schillernde Frage, da eine durch massenhafte Abweichung (etwa Revolution gegen ein herrschendes Regime) entstehende neue Ordnung ebenfalls wieder eine soziale Ordnung ist.

PETERS: Als abweichendes Verhalten gilt das Verhalten, das von Normen abweicht (als Kriminalität gilt das Verhalten, das von Strafrechtsnormen abweicht). Normen aber gelten nicht unabhängig von subjektiven Interpretationen derer, die mit ihnen umgehen. Normen sind sprachliche Konstrukte, die für sich keine Kriterien für Entscheidungen darüber bieten, ob eine Handlung von ihnen abweicht oder nicht. Diese Entscheidungen hängen vielmehr davon ab, wie diejenigen, die vor dieser Entscheidung stehen, die Zusammenhänge deuten, in denen sie die in Frage kommende Handlung anderer eingebettet sehen. So ist zum Beispiel plausibel, dass der von der Frau des Ministerialrats unternommene, jedoch misslungene Versuch, eine Flasche Scheuermilch durch die Kasse des Supermarkts zu schmuggeln, als Fall von Kleptomanie gedeutet wird. Soziologisch gesprochen: Die Kontrolleur_innen orientieren ihre Devianzzuschreibungen am Schichtungskontext. Deswegen muss man auf den ersten Teil der Frage mit einem Zitat aus Howard S. Beckers Studie *Außenseiter* (1981) antworten: „Abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen so bezeichnen." – Menschen, wie man hinzufügen muss, deren Urteil gilt. Dieses abweichende Verhalten gefährdet die soziale Ordnung nicht. Plausibler ist die – auf Émile Durkheim zurückgehende, allerdings auf Kriminalität bezogene – These, dass abweichendes Verhalten – indirekt – gesellschaftliche Normen stärkt. Die Reaktion, die auf den als Abweichung verstandenen Normbruch erfolgt, stabilisiere das Normbewusstsein.

Die Reaktion, die auf den als Abweichung verstandenen Normbruch erfolgt, stabilisiere das Normbewusstsein.

ALBRECHT: Abweichendes Verhalten ist eine Kategorie, unter die mehr als Kriminalität fällt. Neben Rechtsnormen regulieren soziale Normen viele Aspekte des täglichen Lebens. Aus einem Netz rechtlicher und sozialer Normen entsteht letztlich die soziale Ordnung. Verletzungen von sozialen Normen ziehen keine staatlichen Sanktionen nach sich, lösen aber informelle Sanktionen in der unmittelbaren Umgebung aus. Abweichendes Verhalten wird die soziale Ordnung nur selten gefährden. Abweichungen von der Norm (und hierdurch ausgelöste Sanktionen) machen die Norm ja erst sichtbar. Insoweit hat die Abweichung eine unmittelbar positive Funktion für die soziale Ordnung. Im Übrigen wäre ohne abweichendes Verhalten sozialer Wandel und Fortschritt kaum denkbar. Dies hat sich in großem Maßstab im Prozess der Transformation der ehemals sozialistischen Länder gezeigt.

Im Übrigen wäre ohne abweichendes Verhalten sozialer Wandel und Fortschritt kaum denkbar. Dies hat sich in großem Maßstab im Prozess der Transformation der ehemals sozialistischen Länder gezeigt.

Mit welchen Methoden lässt sich abweichendes Verhalten untersuchen? Was wissen wir über das sogenannte Dunkelfeld?

KREISSL: Das gesamte Repertoire der empirischen Sozialforschung kann zur Untersuchung von abweichendem Verhalten verwendet werden. Sehr beliebt sind kriminalstatistische Methoden, bei denen die Entwicklung der registrierten Kriminalität analysiert wird. Das Problem dabei ist, dass man über die Qualität dieser Daten wenig weiß. Sie sagen im Grunde genommen mehr über die Praxis und Aktivität der kriminalisierenden Instanzen (Polizei, Justiz und Strafvollzug) aus als über eine vorgängige soziale Realität der Abweichung. Das Dunkelfeld ist eine begriffliche Missgeburt. Empirisch bedient man sich häufig der sogenannten Opferbefragungen oder der Self-Report-Methode, bei der nach begangenen, aber nicht „entdeckten" Taten gefragt wird. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass ohne soziale Bewertung, das heißt ohne öffentlich ausgesprochene Sanktion oder Missbilligung, ein Verhalten auch nur schwer als abweichend zu bezeichnen ist. Sieht man von diesem Einwand ab, so zeigen Dunkelfeldstudien eine erhebliche Verbreitung von potenziell kriminalisierbaren Verhaltensweisen. Hier liegt auch einer der Geburtsfehler der Kriminologie. Diese beschäftigt sich nämlich meist nur mit jenen Individuen, die bei einer Tat ertappt und dann verurteilt worden sind. Die „erfolgreichen" Verbrecher_innen entgehen ihrer Analyse.

PETERS: Abweichendes Verhalten wird mit den üblichen Methoden der empirischen Sozialforschung erforscht. Eine besondere Rolle spielt meiner Einschätzung nach die Aktenanalyse, weil man mit ihr Wandlungen der Definitionen dessen, was als abweichend und kriminell gilt, ganz gut untersuchen kann. Der Begriff Dunkelfeld unterstellt die objektive Vorfindlichkeit abweichenden Verhaltens. Der Begriff ist deswegen ziemlich unsinnig.

ALBRECHT: In der Untersuchung von Kriminalität und abweichendem Verhalten lassen sich alle Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung einsetzen. Sie müssen allerdings an die jeweiligen Fragestellungen angepasst sein. Interviews, postalische oder andere Formen der Befragung werden beispielsweise in der Untersuchung des Dunkelfeldes der Kriminalität verwendet. Hier wird in Zufallsstichproben die Bevölkerung nach Erfahrungen mit selbsterlittener Kriminalität oder zu Befindlichkeiten wie Kriminalitätsfurcht befragt. Auch Befragungen mit dem Ziel, Informationen über die Häufigkeit und die Verbreitung selbst begangener Straftaten zu gewinnen, werden seit etwa 50 Jahren häufig durchgeführt, zumeist auf der Grundlage von Stichproben junger Menschen. Eine landesweite Befragung im Jahr 2005 hat für Deutschland gezeigt, dass in einem Zeitraum von 12 Monaten etwa 15 Prozent der Befragten Opfer einer Straftat wurden. Die meisten dieser Straftaten kommen der Polizei nicht zur Kenntnis. Sie werden nicht angezeigt, vor allem deshalb, weil die Opfer die Tat als zu trivial ansehen. Auch Untersuchungen zur selbstberichteten Kriminalität verweisen auf ein erhebliches Dunkelfeld. Große Teile junger Menschen begehen im Jugendalter kleinere Straftaten. Diese bleiben in der Regel folgenlos und auf die Jugendzeit beschränkt. Die Daten erlauben die Feststellung, dass Jugendkriminalität einerseits ubiquitär (oder normal) ist, andererseits eine vorübergehende Erscheinung darstellt. Eine kleine Gruppe (etwa 3 bis 5 Prozent eines Geburtsjahrgangs) begeht demgegenüber schwere und häufige Straftaten und entwickelt eine kriminelle Karriere.

Kann abweichendes Verhalten auch konstitutiv für eine Gesellschaft sein?

KREISSL: Systematisch gesehen ja. Jede Gesellschaft definiert sich über das, was sie nicht ist, ihr Außen, ihre Feinde oder eben ihre Abweichler_innen. Abweichendes Verhalten dient auf vielfache Weise der sozialen und ideologischen Integration der Gesellschaft. Früher war es das Spektakel der öffentlichen Bestrafung, heute sind es die Medien, die dem ordentlichen Bürger vor Augen führen, wie es dem_der Verbrecher_in ergeht. Die Norm gewinnt ihren Gehalt durch die Sanktion und je enger das normative Korsett einer Gesellschaft, desto rigider die Definition von Abweichung.

Jede Gesellschaft definiert sich über das, was sie nicht ist, ihr Außen, ihre Feinde oder eben ihre Abweichler_innen.

PETERS: Konstitutiv wohl nicht. Behauptet wird, abweichendes Verhalten trage zu sozialem Wandel bei, wirke „innovativ“ (Robert K. Merton) oder – wie erwähnt – normverstärkend. Geht es um gesamtgesellschaftliche Wirkungen von Kriminalität, wird man vielleicht sagen können, dass Kriminalität Herrschaft stabilisiert: Über die Dramatisierung von Kriminalität kann sich politische Herrschaft als Bekämpfer der von vielen als Bedrohung empfundenen Kriminalität empfehlen und so ihre Legitimität steigern.

Über die Dramatisierung von Kriminalität kann sich politische Herrschaft als Bekämpfer der von vielen als Bedrohung empfundenen Kriminalität empfehlen und so ihre Legitimität steigern.

ALBRECHT: Auf Emile Durkheim, einen der Begründer der Soziologie, geht die Bemerkung zurück, Kriminalität sei normal. Er meinte damit, dass eine Gesellschaft ohne Kriminalität gar nicht vorstellbar sei. Die Abweichung von der Norm und die darauf erfolgende Sanktion machen – wie bereits angesprochen – die Norm und die hinter der Norm stehenden Werte erst sichtbar. Für eine effektive soziale Integration und eine normativ konstruierte Gesellschaft ist nach dieser Vorstellung die Abweichung geradezu eine Grundvoraussetzung.

Mit welchen Themen und Fragen beschäftigen Sie sich gerade im Rahmen der Kriminalsoziologie? Arbeiten Sie an einem konkreten Forschungsprojekt?

KREISSL: Im Moment interessiert mich die Frage, wie das alte Gegensatzpaar konform/deviant, das der Kriminologie ihre Orientierung lieferte, durch die Kategorien Risiko und Sicherheit abgelöst wird. Das führt zu interessanten neuen Herrschaftsformen, bei denen Kriminalität im Sinne des manifesten Normbruchs keine Rolle spielt. Fragen dieses Typs bearbeite ich in einer Reihe von EU-Projekten (zum Beispiel Increasing Resilience in Surveillance Societies (IRISS), siehe die Website iriss.project.eu), wo es um die Frage geht, wie moderne Gesellschaften gegen die zunehmende allumfassende und mit Sicherheitsproblemen begründete Überwachung ihre demokratische Gestalt bewahren können.

PETERS: Ich beschäftige mich gegenwärtig mit der Frage, in welchem Maß die These von der Sakralisierung der Person gegenwärtige kriminalpolitische Tendenzen beschreibt und erklärt. Damit verbunden ist eine Problematisierung der sogenannten Punitivitätsthese,

der zufolge gegenwärtig im Wesentlichen Strafverschärfungen zu beobachten seien, die mit dem Ziel betrieben würden, politische Herrschaft zu festigen (vgl. dazu meine Antwort zu 5.). An einem konkreten Forschungsprojekt arbeite ich – ich bin seit über zehn Jahren emeritiert – nicht.

ALBRECHT: Am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht werden derzeit verschiedene Untersuchungen zur Kriminalität und Kriminalitätskontrolle durchgeführt. So interessiert uns in einem deutsch-französischen Vergleichsprojekt die Frage, warum soziale Unruhen, wie sie in französischen Vorstädten in den letzten zehn Jahren immer wieder aufflammten, in deutschen Städten nicht oder nicht in demselben Maße sichtbar wurden. In einer weiteren großen Untersuchung werden die Voraussetzungen für Sicherheit und Sicherheitsgefühle in der Gesellschaft thematisiert. Schließlich arbeite ich selbst an einer Studie zu den Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten auf die Effizienz der Strafverfolgung.

INTERVIEW:

Das Interview wurde geführt von **Benjamin Köhler**, Mitglied der Soziologiemagazin-Redaktion.

LITERATURHINWEISE

Abweichung, Kriminalität und Gesellschaft

Durkheim, Emile (1968): Kriminalität als normales Phänomen. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt: Akademische Verlagsgesellschaft 1968, S. 3–8.

von Trotha, Trutz (1982): Recht und Kriminalität. Auf der Suche nach Bausteinen für eine rechtssoziologische Theorie des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle. Tübingen: Mohr.

Keizer, Kees / Lindenberg, Siegwart / Steg, Linda (2008): The Spreading of Disorder. In: Science 322, S. 1681–1685.

Kelling, George L. / Wilson, James Q. (1982): Broken Windows. In: The Atlantic, www.theatlantic.com/doc/198203/broken-windows (11.09.2013).

Abweichendes Verhalten, Ehrlichkeit und Ordnungspolitik

Mazar, Nina / Ariely, Dan (2006): Dishonesty in Everyday Life and Its Policy Implications. In: Journal of Public Policy and Marketing 25, S. 117–126.

Dunkelfeld und selbstberichtete Kriminalität

Oberwittler, Dietrich u.a. (2001): Soziale Lebenslagen und Delinquenz von Jugendlichen. Ergebnisse zur MPI-Schulbefragung 1999 in Freiburg und Köln. Freiburg: Ed. iuscrim, http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/a1.pdf (11.09.2013).

Innere Sicherheit

Albrecht, Hans-Jörg (2013): Innere Sicherheit und soziale Kontrolle. Wieviel Freiheit ist möglich? In: Hradil, Stefan (Hrsg.): Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde. Frankfurt: Campus, S. 209–228.